

14.10.2026

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

EINFÜHRUNG IN DAS ASYLVERFAHREN – TEIL I

Referentinnen: Clara Freist & Rosa Ackva (hfr)

INHALT

- **Übersicht**
Rechtliche Grundlagen, Zahlen
- **Materielles Flüchtlingsrecht**
Die verschiedenen Schutzstatus: Asylanerkennung, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot
- **Ablauf des Asylverfahren im Inland**
Beteiligte Behörden & Gerichte
Reguläres Asylverfahren
Beschleunigtes Asylverfahren
Anhörung
Bescheide und Rechtsmittel

ÜBERSICHT

RELEVANTE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

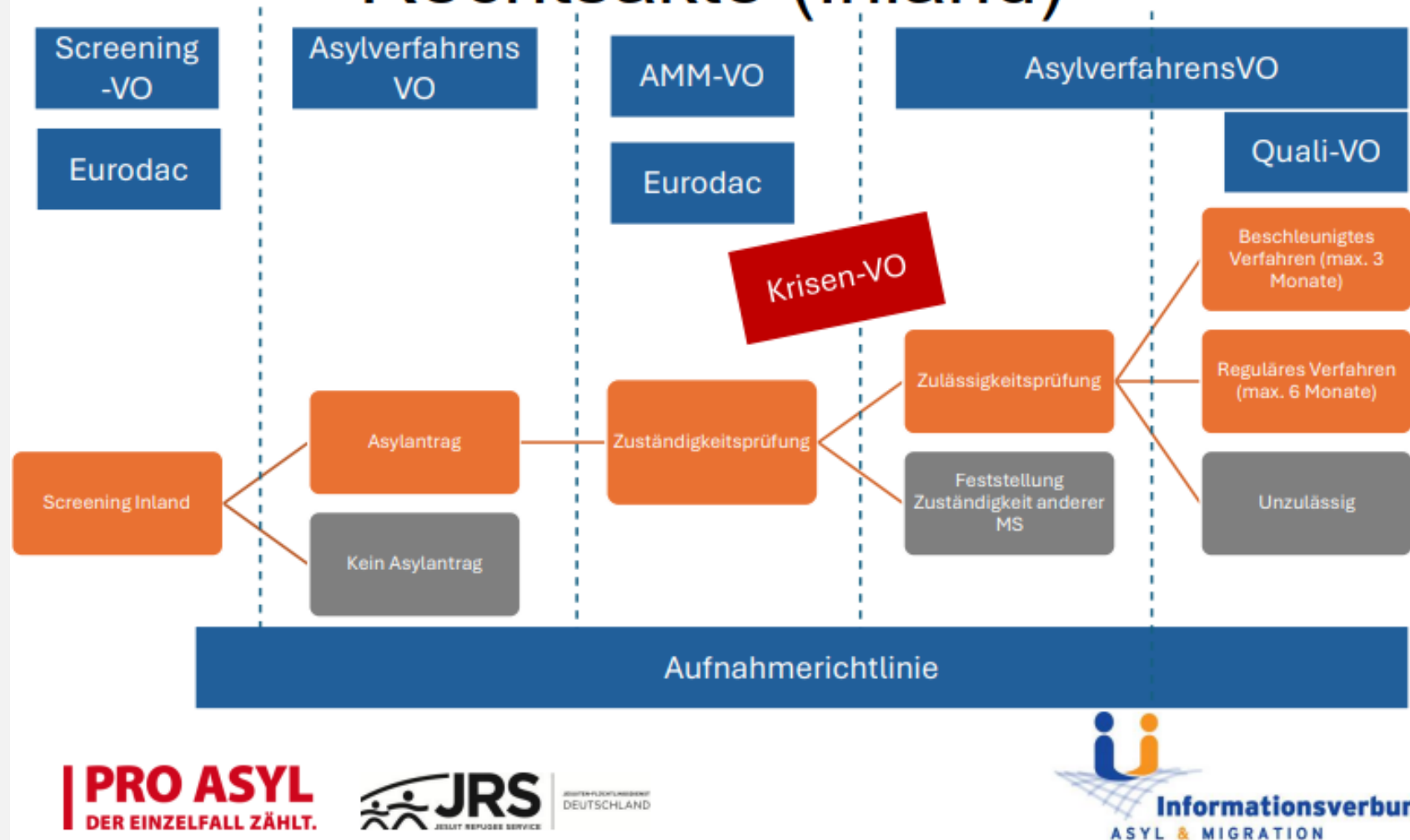
Asyl- und Migrationsrecht als komplexes rechtliche Gefüge:

- Völkerrechtliche Abkommen: etwa Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951
- Europäische Verträge: etwa Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950
- Nationale Gesetze: Grundgesetz – Artikel 16a GG, AsylG, AufenthG, AsylbLG
- Auf Landesebene: Erlässe, oder Gesetze, etwa Landesaufnahmegesetz

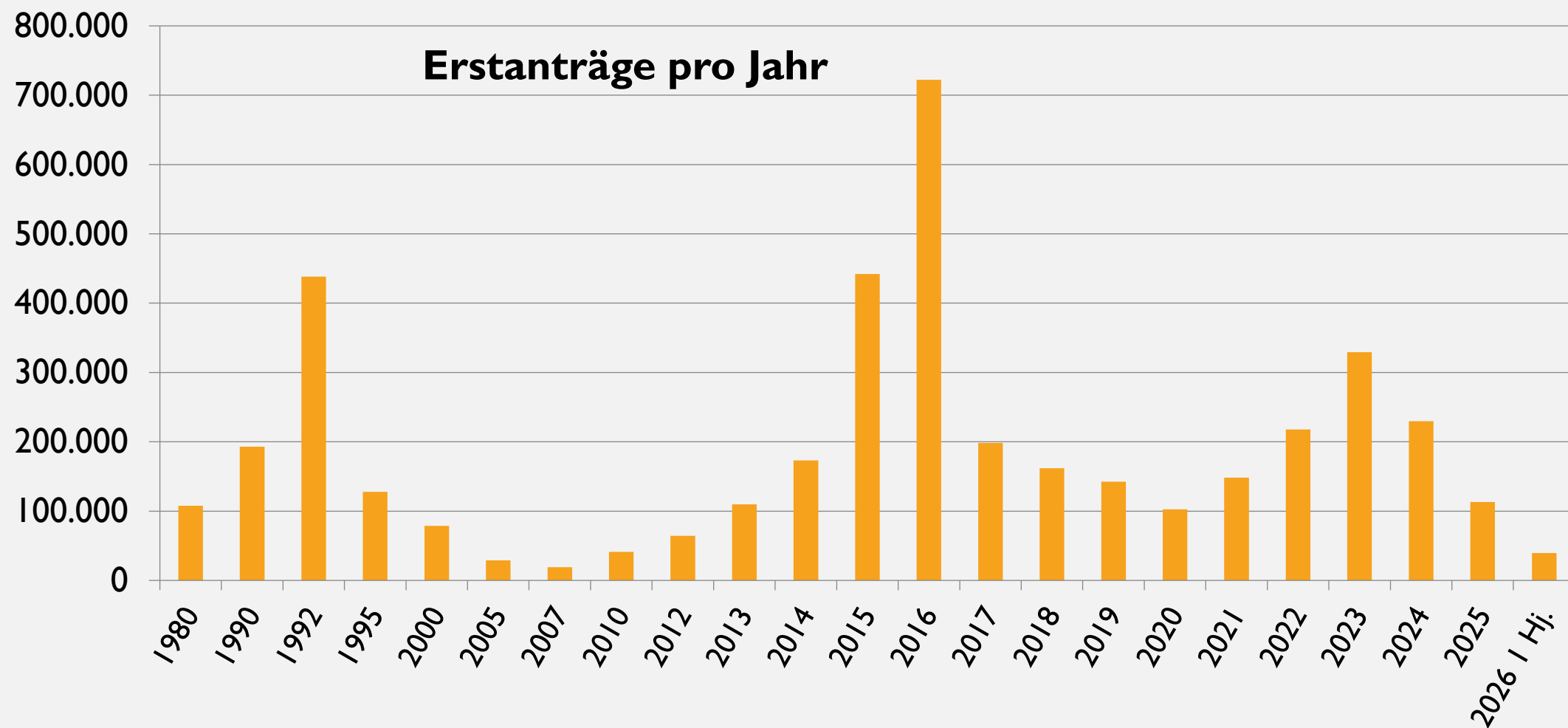
Kurze Geschichte von Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

- Ab 80er/90er Jahre: Schengener Abkommen & Entstehung der Idee eines europäischen Asylsystems
- 2000er Jahre: erste Verordnungen & Richtlinien, etwa: Eurodac-VO, Dublin-Verordnung, EASO-Verordnung (unvollständige Aufzählung)
- GEAS-Reform wurde am 14. Mai 2024 durch Rat der EU und Europäisches Parlament beschlossen, fast nur Verordnungen (siehe nächste Folie), anwendbar seit dem 12. Juni 2026

Anwendungsbereiche der Rechtsakte (Inland)

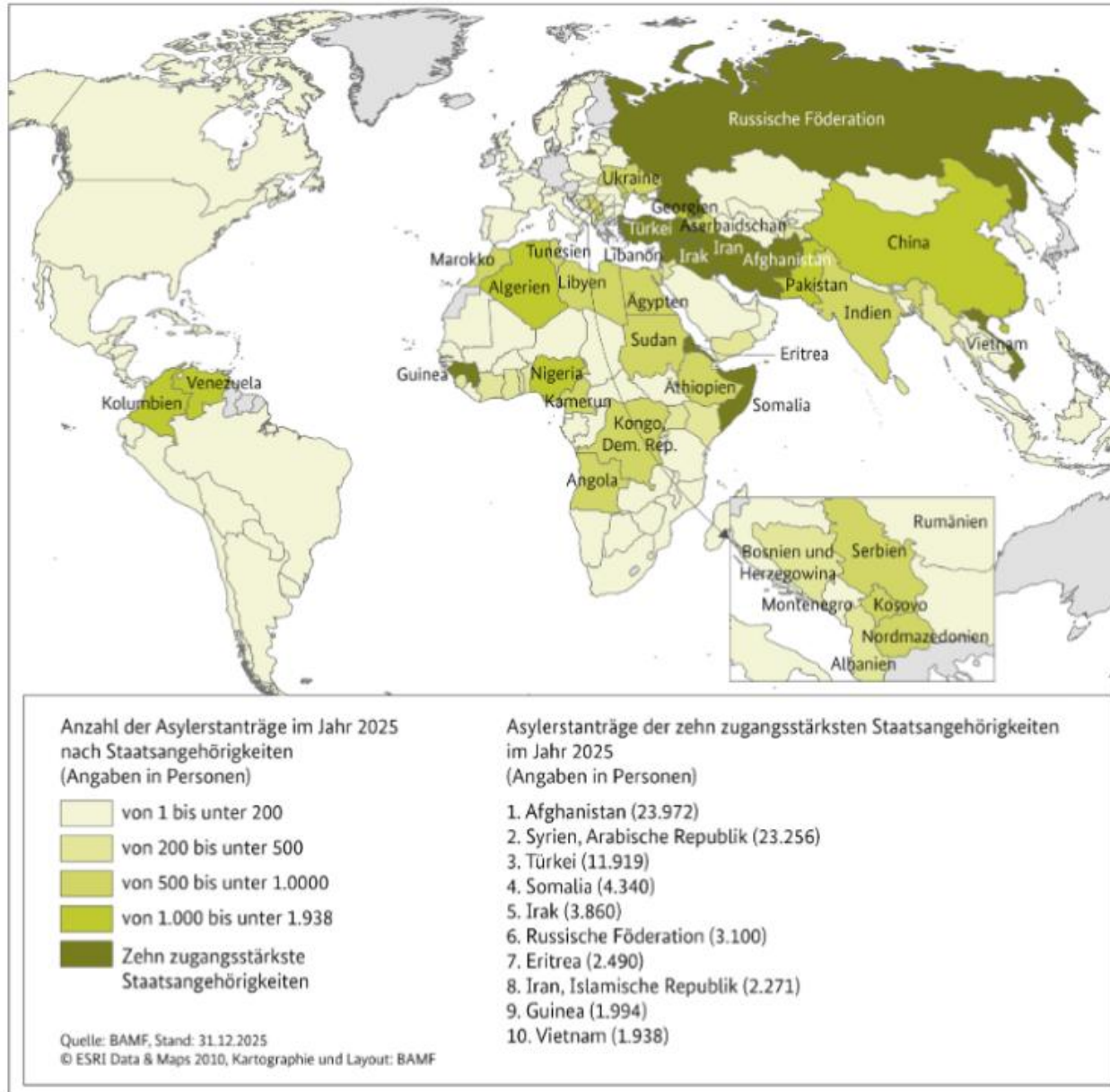


Quelle: GEAS-Schulung Informationsverbund Asyl & Migration



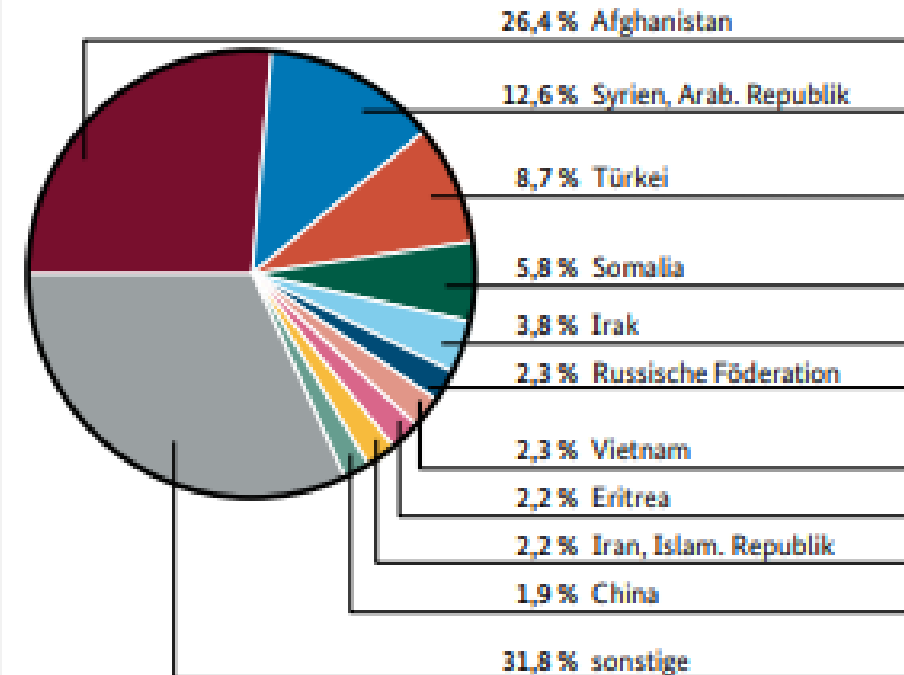
Quelle: BAMF, Grafik hfr;

Karte I – 2:
Asylerstanträge im Jahr 2025 nach Staatsangehörigkeit



Asylerstanträge 1. Halbjahr 2026

Gesamtzahl: 39.646 Personen



Quelle: BAMF

MATERIELLES FLÜCHTLINGSRECHT

DIE VERSCHIEDENEN SCHUTZSTATUS



- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** (Art. 16a GG)



- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (Art. 3-13 VO (EU) 2024/1347 (§3 AsylG verweist darauf), siehe auch GFK)



- Zuerkennung **subsidiären Schutzes** (Art. 3-8 und 15-17 VO (EU) (§ 3 AsylG verweist darauf))



- Feststellung **nationaler Abschiebeverbote** (§60 Abs.5 und 7 AufenthG)

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG nach Kapitel I-IV der Verordnung (EU) 2024/1347, siehe auch GFK)

Wer „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“ (Art. 3 VO (EU) 2024/1347)

➤ Entscheidend: Zusammenhang zwischen **Verfolgungshandlungen** oder fehlender Schutz vor solchen (Art. 9 VO (EU) 2024/1347) und **individuellen Verfolgungsgründen** (Art. 10 VO (EU) 2024/1347)

- Durch **staatliche oder nichtstaatliche Verfolgungsakteure** (Art. 6 VO (EU) 2024/1347)
- Bei **fehlenden Akteuren, die Schutz bieten können** (Art. 7 VO (EU) 2024/1347)
- Wenn **keine innerstaatlichen Fluchtalternative** besteht (Art. 8 VO (EU) 2024/1347)
- **Keine Ausschlussgründe** vorliegen (Art. 12 VO (EU) 2024/1347)

ASYLBERECHTIGUNG

Asylrecht (Art. 16a GG)

Voraussetzungen:

- „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ → Fokus auf politischer Verfolgung
- Staatliche Verfolgung
- **!!** Keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat → i.d.R. bei Luftweg

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Subsidiärer Schutz (§ 3 AsylG, Kapitel V-VI der Verordnung (EU) 2024/1347)

Keine individuelle Verfolgung, sondern drohender „ernsthafter Schaden“ im Herkunftsland im Sinne des Art. 15 VO (EU) 2024/1347, darunter:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

NATIONALE ABSCHIEBUNGSVERBOTE

Nationales Verbot der Abschiebung: ergibt sich aus der EMRK.

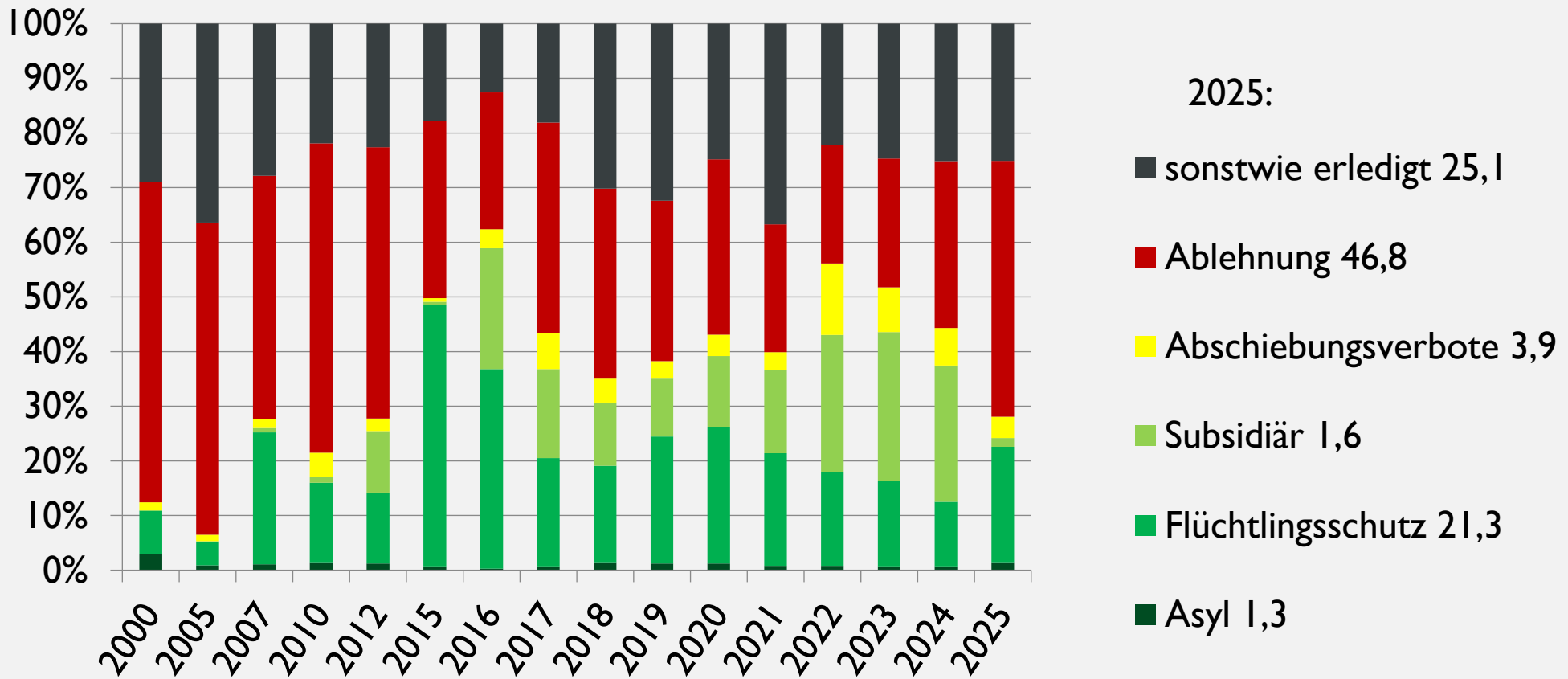
§ 60 Abs. 5 AufenthG: Zielstaatsbezogen, wenn in dem Land Menschenrechtsverletzungen im Sinne der EMRK drohen

- etwa: Folter (Art. 3 EMRK), Bedrohung des Familienlebens (Art. 8 EMRK)
- Keine Verfolgung „nötig“, lediglich „drohender Schaden“

§ 60 Abs. 7 AufenthG: „Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“

- etwa besonders vulnerable Personen, schwer Erkrankte, Suizidgefährdete

ENTSCHEIDUNGEN



BETEILIGTE BEHÖRDEN & GERICHTE



BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)

- Bundesbehörde, Zentrale Asylbehörde (§5 AsylG)
- In Gießen: „Haus 7“
- Zentrale in Nürnberg + etwa vier Dutzend Außenstellen (bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung mit mehr als 1000 dauerhaften Unterbringungsplätzen, § 5 Abs. 3 AsylG)* → In Hessen: Gießen, Neustadt, Büdingen, Frankfurter Flughafen
- **Neu: Rechtsauskunft „auRA“ (Art. 16 AsylVfVO, § 12b AsylG)**
- **Neu: Altersfeststellung (Art. 25 AsylVfVO)**



* Alle Außenstellen: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>

REGIERUNGSPRÄSIDIUM (RP)

Landesbehörde v.a. für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Verteilung von Schutzsuchenden

- Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH):
 - Gießen & weitere Standorte: Neustadt, Büdingen, Bad Arolsen, Friedberg, Kassel-Niederzwehren, Fuldata-Rothwesten, Darmstadt Michaelisstraße und Kelley-Barracks + Flughafen Frankfurt
- Weitere Aufgaben:
 - Beschränkung Bewegungsfreiheit (§§68, 68a AsylG)
 - Anordnung Asylverfahrenshaft (§§ 69ff AsylG)
 - Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
 - Kommunale Verteilung & Umverteilung (RP DA)
 - (...)



KOMMUNALE BEHÖRDEN

Kommunales Sozialamt

- Asylbewerberleistungen

Kommunale Ausländerbehörde

- Erteilt nach positivem Ausgang entsprechende Aufenthaltserlaubnis
- Erteilt nach negativem Ausgang ggf. Duldung
- Trägt Nebenbestimmungen ein. Zuständig für Anträge auf bzw. Wechsel des Aufenthaltstitels – in Absprache mit ZAB (RPDA)



GERICHTE

Verwaltungsgerichte (VG)

- Rechtsmittel gegen BAMF-Bescheide werden bei den VGs eingelegt
- Nach Urteil: weist BAMF zur Korrektur an

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH)

- Antrag auf Zulassung der Berufung

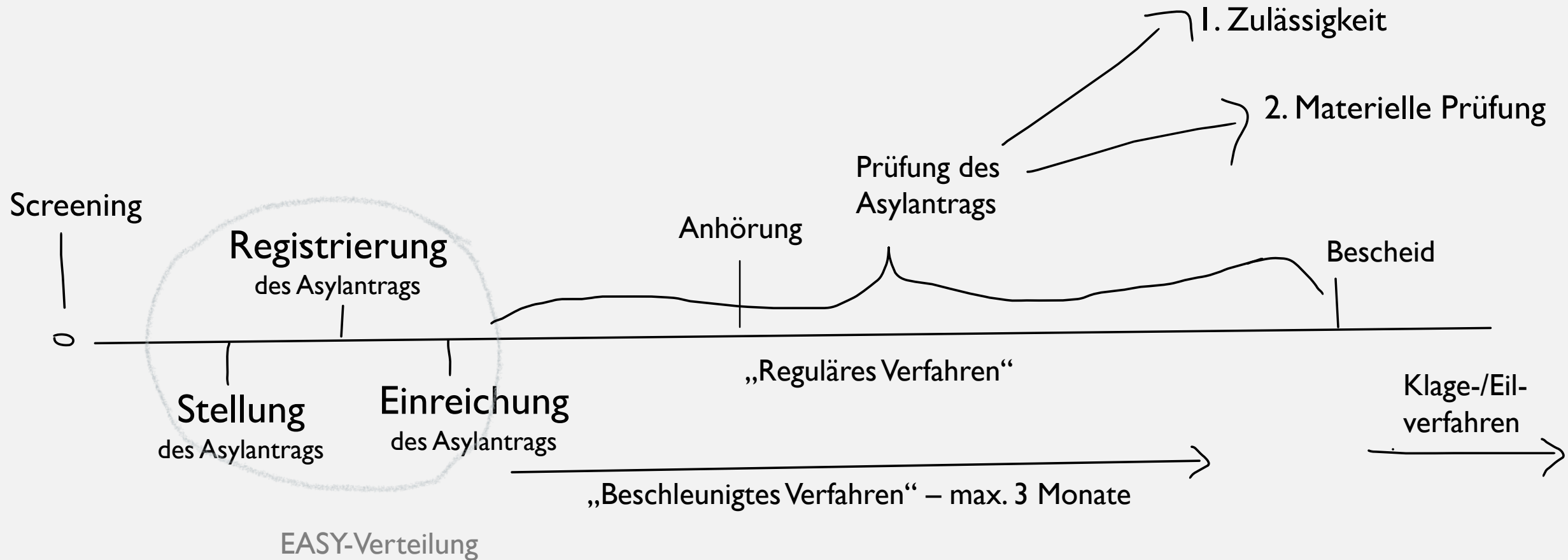
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

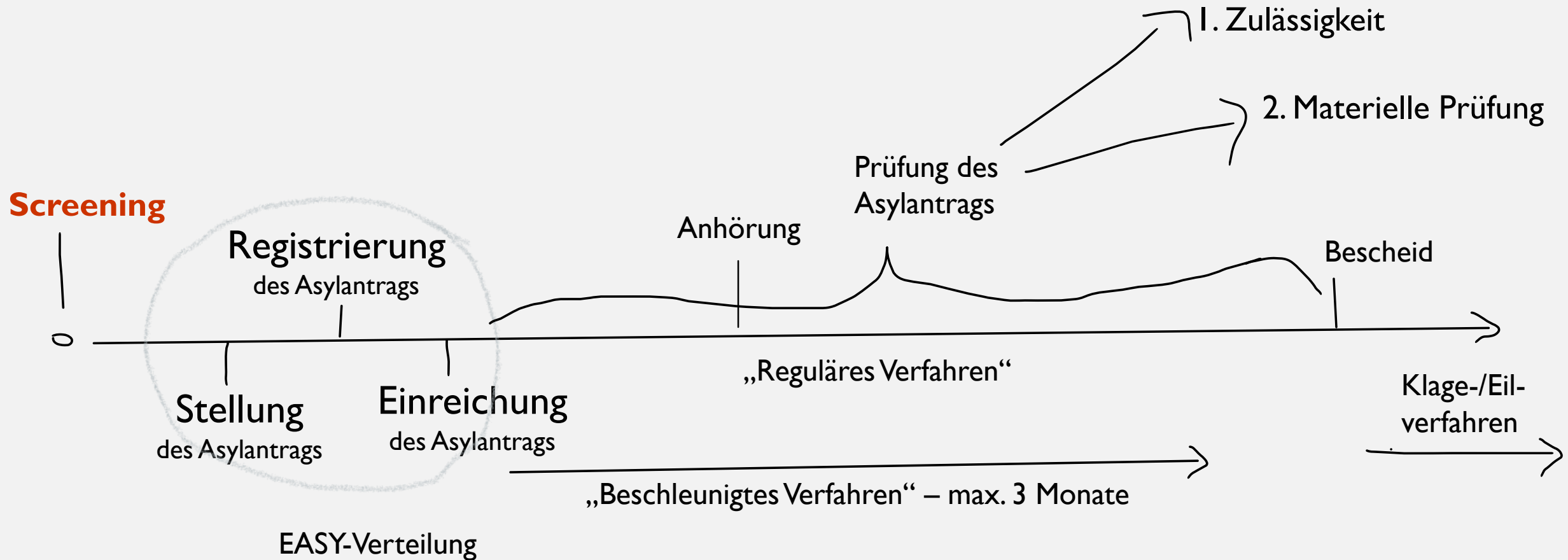


ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS IM INLAND

ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS (VEREINFACHT)



SCREENING



SCREENING

- Art. 7 ScreeningVO, § 15b AufenthG: Überprüfung aller Drittstaatangehörigen ohne Einreiseerlaubnis
 - Verweis an geeignetes Verfahren
- Zuständige Behörde: In Hessen RP Gießen im Ankunftszentrum
- Im Inland: innerhalb von 3 Tagen
- Schriftliche Mitteilung über Screening-Ergebnis
 - Kein Rechtsschutz gegen Feststellungen im Screening
 - „Unabhängiger Überwachungsmechanismus“ in DE:
Beschwerdeformular des DIMR <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/asyl-und-migration/beschwerden>



SCREENING

- Inhalt des Screenings:
 - Identifizierung der Person
 - Erfassung biometrischer Daten
 - Sicherheitsüberprüfung (nationale, europäische, internationale Datenbanken)
 - Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung

Ankunftszentrum Gießen Stolzenmorgen 36 35394 Gießen		Ort und Datum des Screenings Gießen 25.06.2026
Behörde / Dienststelle		Sachbearbeitung / Abteilung Dezernat 77
		Vorgangsnummer [REDACTED]
		E-Mailadresse Dez77@rpgi.hessen.de

Überprüfungsformular - Art. 17 VO (EU) 2024/1356
Screening Form - Art. 17 REGULATION (EU) 2024/1356

1 Angaben zur Überprüfung Information for review	
1.1 Grund der Überprüfung Reason for review	Unerlaubte Einreise über Außengrenze
1.2 AZR-Nummer No. of AZR	[REDACTED]

2 Angaben zur Person Personal information	
2.1 Name Name	2.2 Vorname (optional) First name
[REDACTED]	[REDACTED]
2.3 Geburtsdatum Date of birth	2.4 Geburtsort Place of birth
[REDACTED]	Amman
2.5 Geschlecht Gender	2.6 Staatsangehörigkeit(en) Nationality
Männlich	Staatenlos
2.7 Sprachkenntnisse Spoken languages	
Arabisch	
2.8 Wohnsitzländer vor Ankunft Countries of residence prior to arrival	
Jordanien	
2.9 ☐ Diese Informationen wurden durch entsprechende Dokumente bestätigt/nachgewiesen. This information has been confirmed by relevant documents.	☒ Diese Informationen beruhen auf eigenen Angaben des Drittstaatsangehörigen. This information is based on personal information.

3 Ergebnisse der Überprüfungen Results of the screening	
3.1 Ergebnisse der vorläufigen Gesundheitskontrolle Preliminary health check	
☒ Durchgeführt Completed ☐ Nicht durchgeführt Not completed	
☐ Meldepflichtige Krankheit festgestellt Notifiable disease detected	
☐ Weitere Gesundheitskontrolle erforderlich Further health check necessary	
3.2 Datum und Ort der Gesundheitskontrolle Date and location of health check	
23.06.2026	Gießen

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

SCREENING

3.3 Ergebnisse der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung Preliminary vulnerability check	
☒ Durchgeführt Completed	☐ Nicht durchgeführt Not completed
☐ Besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse vorhanden Special reception or procedural guarantees needed	
☐ Minderjährige Minor	☐ unbegleitete Minderjährige Unaccompanied minors
☐ Alleinerziehend mit minderjährigen Kindern Single parent with minor children	☐ Behinderungen Disabilities
☐ Alter (+65) Elderly	☐ LSBTIQ LGBTIQ
☐ Psychische Störung Mental disorder	☐ Folter Torture
☐ Opfer von Menschenhandel Victim of trafficking in human beings	☐ Vergewaltigung Rape
☐ Schwere Erkrankung Serious illness	☐ Schwanger Pregnant
☐ Psychische, physische oder sexuelle Gewalt Psychological, physical or sexual violence	
☐ Andere Other:	

4 Weitere verfahrensrelevante Prüfungen Additional tests relevant to the process	
4.1 Die Person hat einen Asylantrag gestellt The person made an application for international protection	☒ Ja Yes ☐ Nein No
4.2 Die Person hat Familienangehörige in einem Mitgliedstaat The person has family members located in a Member State	☐ Ja Yes ☒ Nein No
4.3 Die Person ist ihrer Pflicht zur Mitwirkung gemäß Artikel 9 nachgekommen The person has complied with the obligation to cooperate	☒ Ja Yes ☐ Nein No
Begründung (wenn bei Mitwirkung „Nein“) Reason (if 'No' was selected for cooperation)	

4.4 Sicherheitskontrolle Security check	☒ Durchgeführt Completed ☐ Nicht durchgeführt Not completed
---	--

Zusätzliche Informationen (Art. 17 II) Additional information (Art. 17 II)

5 Angaben zur Einreise und Reiseweg Information on entry and itinerary
5.1 Gründe für die Ankunft oder unerlaubte Einreise Reasons for the arrival or irregular entry
Schlechte wirtschaftliche Lage Poor economic situation
Dissemination, Bedrohung, Angst oder Verfolgung Discrimination, threat, fear or persecution
Familial Gründe Family reasons
Schlechte medizinische Versorgung Poor medical care
Sonstiges Others
5.2 Ausgangsstaat State of departure
Jordanien
5.3 Transitländer Transit countries

6 Ergänzende Angaben Additional information
6.1 Drittstaaten, in denen möglicherweise Asyl beantragt oder gewährt wurde Third countries where international protection may have been sought or granted
6.2 Geplantes Ziel in der Union Intended destination in the Union
6.3 Mitgeführte Reise- und Identitätsdokumente Carried travel or identity documents
1. (Art) (Type) (Dokumentennummer) (Document number) (Ausstellendes Land) (Issuing country)
2. (Art) (Type) (Dokumentennummer) (Document number) (Ausstellendes Land) (Issuing country)
3. (Art) (Type) (Dokumentennummer) (Document number) (Ausstellendes Land) (Issuing country)
☒ 6.4 Der Person wurden die Inhalte des Dokuments durch einen Sprachmittler übersetzt. The content of this document was translated for the person by an interpreter.
☒ 6.5 Die Person hatte die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. The person confirms the accuracy of the information provided in the form.
6.6 Angabe, welche Informationen unrichtig seien, weitere Reisedokumente oder Vulnerabilitäten, meldepflichtige Krankheiten und sachdienliche Informationen, insbesondere im Fall des Verdachts einer Schleusung oder des Menschenhandels: Indication of which information might be incorrect, further travel documents or vulnerabilities, notifiable diseases and other relevant information, especially in case of suspected smuggling or trafficking in human beings:

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

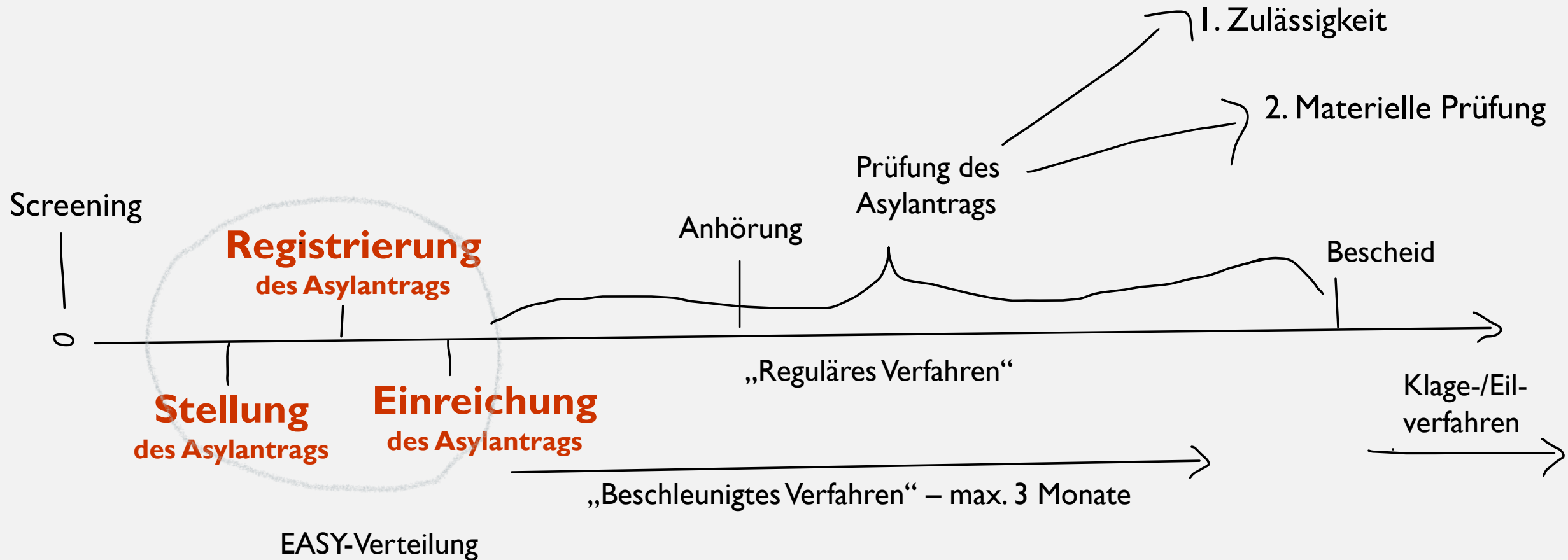
Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

ASYLANTRAG: 3 SCHRITTE



ASYLANTRAG: 3 SCHRITTE

Stellung des Asylantrags bei Bundes-/Landespolizei, ABH (§13 AsylG)

- Dokumente/Aufenthaltspapiere nicht geregelt

Registrierung des Asylantrags in der Erstaufnahmeeinrichtung nach max. 5 Tagen, sonst gilt Antrag als nicht gestellt (§13a AsylG)

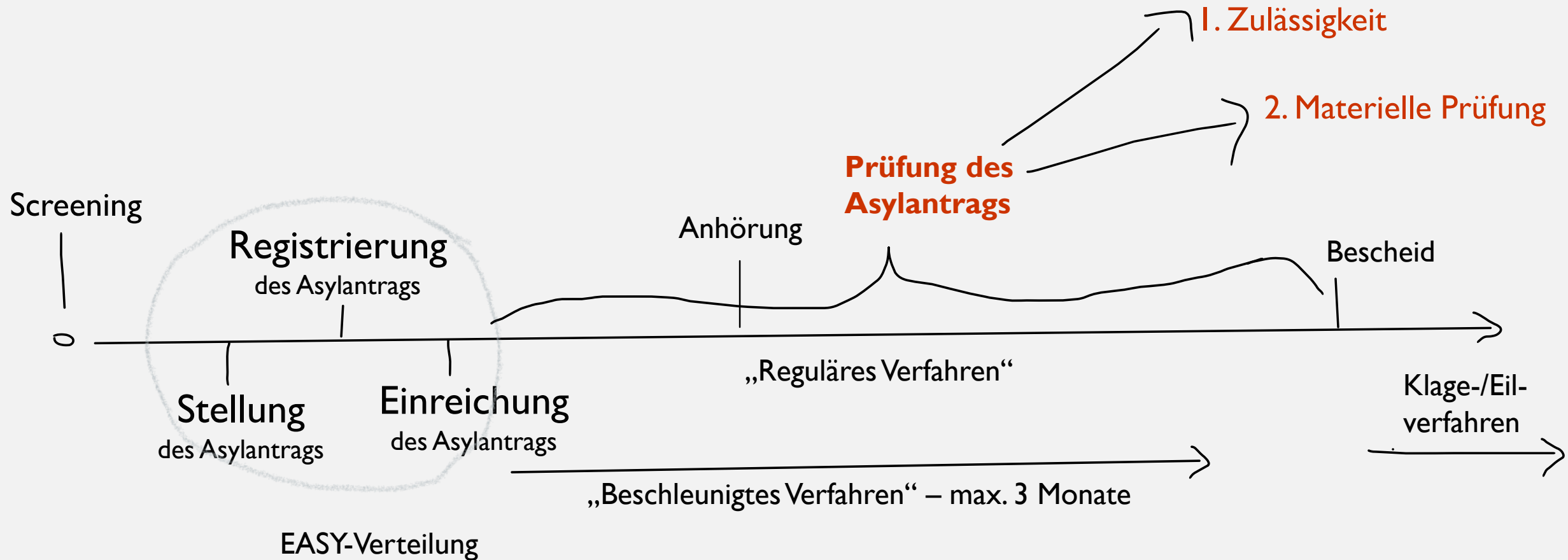
- Ankunftsnachweis wird ausgestellt

Einreichung des Asylantrags beim BAMF nach max. 21 Tagen i.d.R. persönlich (§14 AsylG)

- Gestattung wird ausgestellt für 12 Monate



PRÜFUNG DES ASYLANTRAGS



PRÜFUNG DES ASYLANTRAGS

Zulässigkeitsprüfung: Gründe, Asylantrag als unzulässig abzulehnen nach §38 AsylVfVO

Abs. 1:

- Nicht-EU-Staat als erster Asylstaat oder sicherer Drittstaat
- EU-Staat hat Internationalen Schutz gewährt
- Internationaler Gerichtshof verlangt Überstellung
- Asylantrag wurde zu spät gestellt nach Rückkehrentscheidung

Abs. 2:

- Folgeantrag ohne neue Gründe

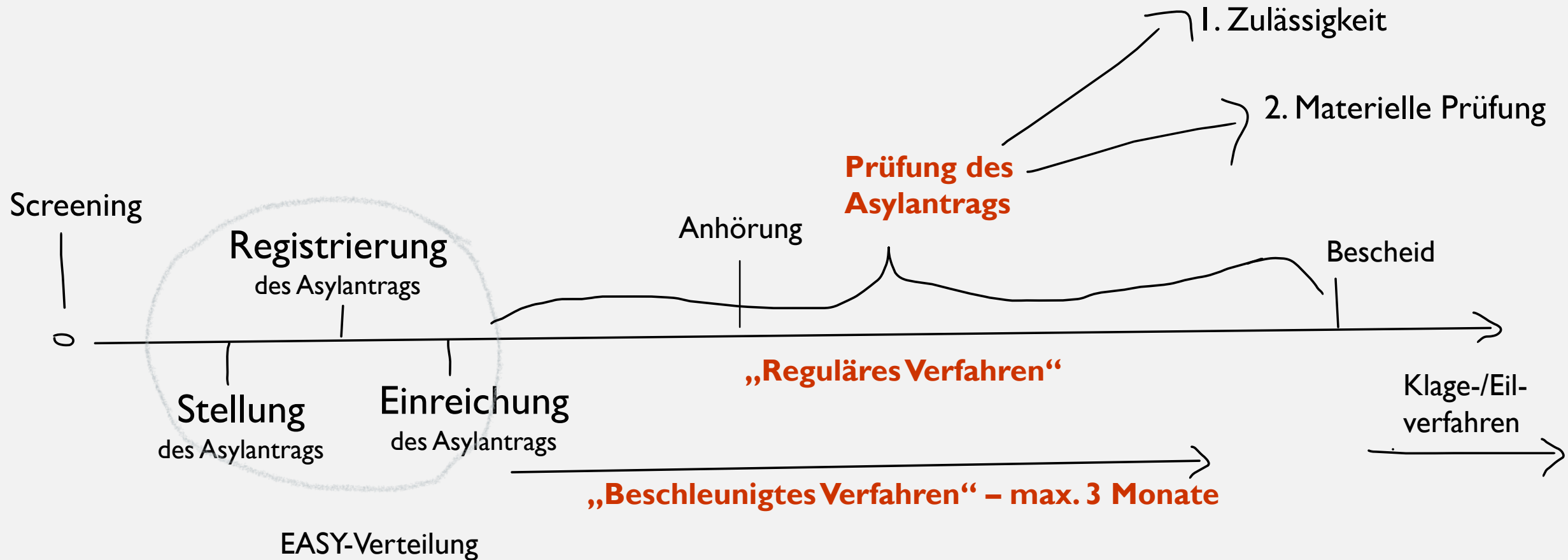
Dauer: 2 Monaten (+2 Monate)

bzw. 10 Tage bei verspätetem Asylantrag nach Rückkehrentscheidung

aber: Fristablauf führt nicht zu Zulässigkeit.



PRÜFUNG DES ASYLANTRAGS



PRÜFUNG DES ASYLANTRAGS

„Reguläres Verfahren“

- Maximal 6 Monate
- + verlängert auf max. 12 Monate
- ++ allerhöchstens auf max. 21 Monate

NEU*: „Beschleunigtes Verfahren“ – max. 3 Monate

- Wird nicht innerhalb der 3 Monate entschieden: reguläres Verfahren

* Nicht ganz neu, war bisher in Art. 31 Abs. 8 Asylverfahrensrichtlinie bzw. in § 30a AsylG geregelt, jetzt aber: *Verpflichtend & Erweiterter Anwendungsbereich*

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Konsequenzen:

- Entscheidung soll innerhalb von 3 Monaten getroffen werden (ab Einreichung)
- Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt → Zugang zum Rechtsschutz wird schlechter (siehe Abschnitt Klage- und Eilverfahren)

Wechsel in reguläres Verfahren?

- Sach- und Rechtslage zu komplex: Prüfung nach Dauer des regulären Verfahrens & betroffene Person wird informiert
- Bei Antragsstellenden, die besondere Verfahrensgarantien benötigten & Vulnerabilität Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 AsylVfVO
- Nicht automatischer Wechsel in reguläres Verfahren, wenn drei Monate überschritten wurden (!)



BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Voraussetzungen für Beschleunigtes Verfahren (Art. 42 Abs. 1 AsylVfVO)

- a) Vorbringen belangloser Gründe
- b) Eindeutige widersprüchliche, unstimmige bzw. falsche Angaben
- c) Vorsätzliche Täuschung durch falsche Angaben oder Zurückhaltung von Dokumenten; mutwillige Vernichtung von Identitäts- und Reisedokumenten
- d) Antragstellung zur Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung
- e) Person kommt aus sicherem Herkunftsland
- f) Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung – triftige Gründe
- g) Nicht unzulässiger Folgeantrag
- h) + i) Antrag wurde zu nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt
- j) Herkunftsland mit europaweiter Schutzquote von 20% oder weniger

Ausnahme: Wenn Verfahrensgarantien im Einzelfall nicht gewährt werden können, etwa bei Menschen, die Opfer von Menschenhandel wurden (Art. 21 Abs. 2 AsylVfVO)



BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Listen von sicheren Herkunftsstaaten:

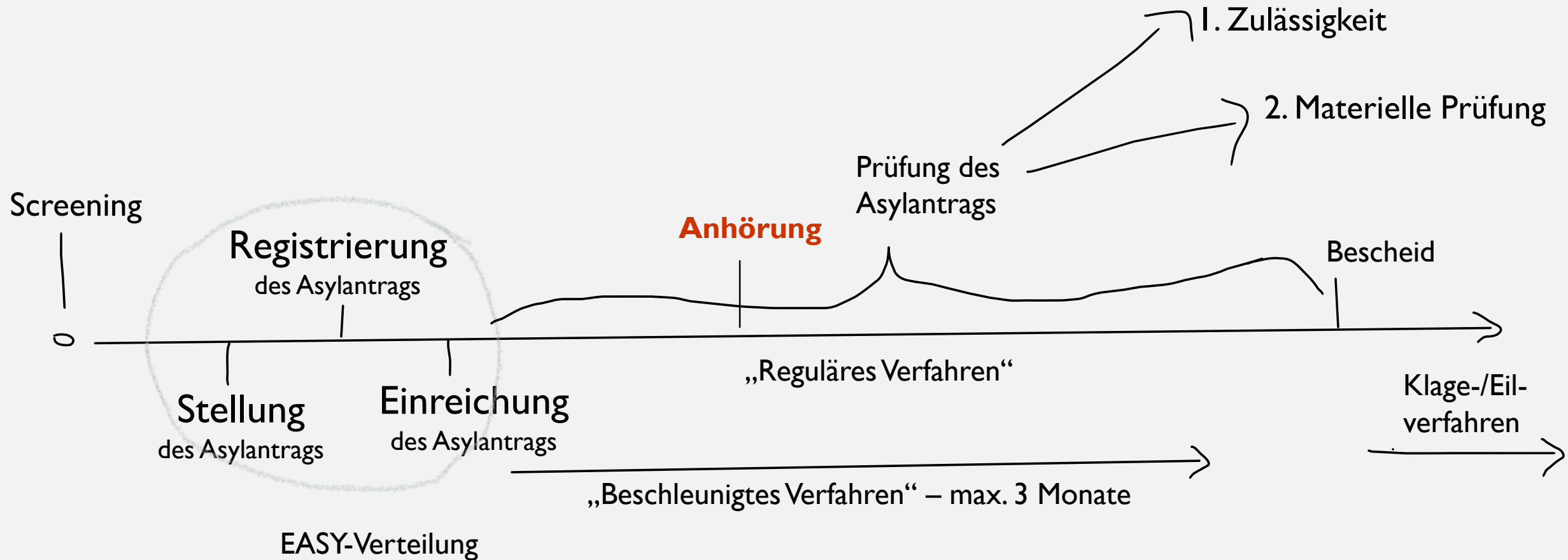
- 1) **Zwei nationale Listen** sicherer HKL: Albanien, Bosnien, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien (§29a AsylG Anlage II sowie zu §29b AsylG)
- 2) **EU-weite Liste** sicherer HKL: Türkei, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien (Kosovo) + Westbalkanstaaten der nationalen Liste (Art 62 AsylVfVO Anhang II + EU-Beitrittskandidaten)

Weitere Liste durch 20%-Regelung:

- Eurostat veröffentlicht Liste für 2025, mit Anerkennungsquote 20% oder niedriger
 - <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/d/migration-asylum/countries-of-citizenship-with-an-asylum-recognition-rate-of-20-or-lower-1>
 - Beinhaltet u.a. Türkei, Russland, Irak, Vietnam – Länder, die unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern sind
 - „dynamische Liste“, die jährlich angepasst werden soll
 - Ausnahmen in individuellen Fällen möglich



DIE ANHÖRUNG

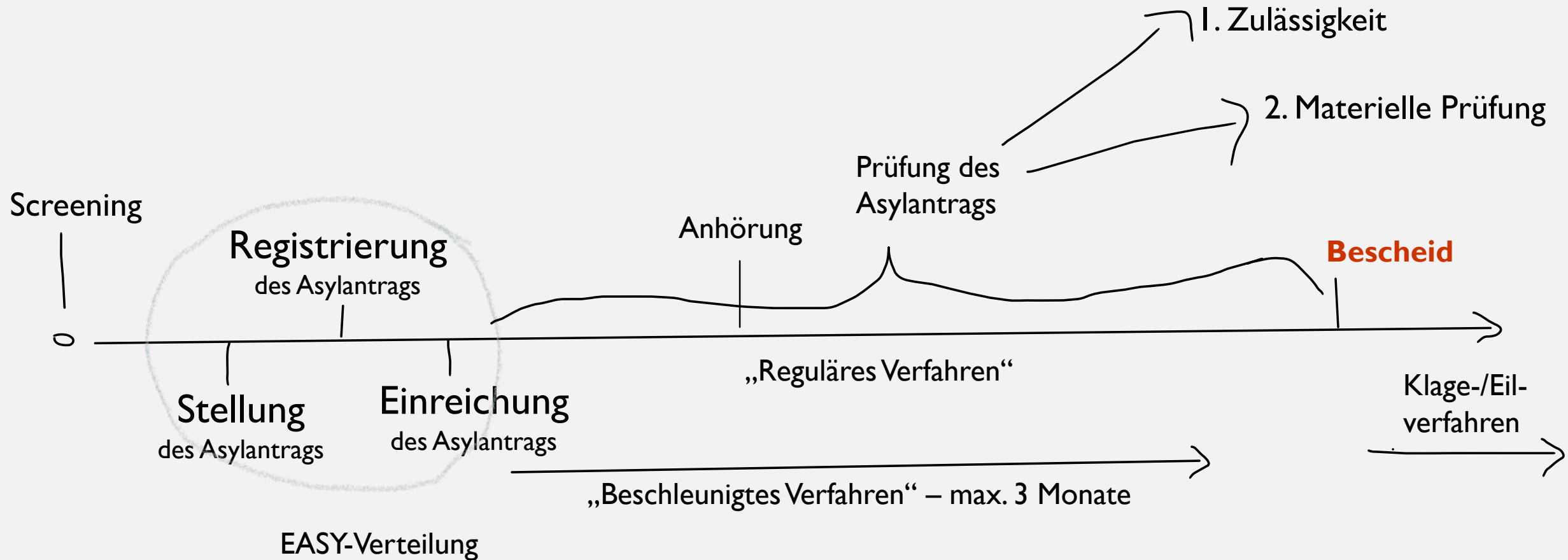


DIE ANHÖRUNG

- „Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung (...) entgegenstehen. (...) Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben (...) § 25 Abs. 1 + 2 AsylG
- Möglichst nach bald Asylantragseinreichung §25 Abs.3 AsylG
- Recht auf eine Anhörung bei Zulässigkeit (außer Dublin) Art 11 AsylVfVO
- Recht auf eine Anhörung bei materieller Prüfung Art 11 AsylVfVO
- Anforderungen an persönliche Anhörung, u.a.: Art. 13. AsylVfVO
 - Angemessene Privatsphäre & Vertraulichkeit
 - Recht auf Begleitung durch Anwalt*in / Rechtsberatung
 - Recht auf Sprachmittlung und ggf. Kulturvermittler
 - Bedingungen, unter welchen auf Anhörung verzichtet werden kann
- **Neu:** Tonaufzeichnungen der Anhörungen - zusätzlich zur Niederschrift Art. 14 AsylVfVO



DER BESCHEID



DER BESCHEID

- Die Entscheidung ergeht schriftlich „Bescheid“ (§ 31 Abs. 1 AsylG)
- Werden den Antragsstellenden übersandt, wenn NICHT anwaltlich vertreten.
- **Wichtig:** dem BAMF/der Anwaltskanzlei immer die aktuelle Adresse mitteilen!
- Entscheidungsformel der Abschiebungsandrohung und Rechtsbehelfsbelehrung müssen in Herkunftssprache übersetzt werden (§34 Abs. 2 AsylG)
- Die kurzen Klagefristen laufen ab Zustellung des Bescheids → Datum der Zustellung entscheidend & Briefumschlag aufbewahren
- Bescheid auf Vollständigkeit prüfen: Umschlag inkl. Zustellungsdatum, Rechtsbehelfsbelehrung (am Ende des Bescheids)
- Bei Familien prüfen: auf wen bezieht sich der Bescheid?



DER BESCHEID

angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht an Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden B werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe oben!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.11.23

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen

Beschneid

Weitersenden innerhalb des



DER BESCHEID

- **Positive Entscheidung:**

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r**
 - AE nach §25 Abs 1 S 1 AufenthG für 3 Jahre, ggf. blauer Pass
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**
 - AE nach §25 Abs 2 S 2 AufenthG für 3 Jahre, ggf. blauer Pass
- Zuerkennung **subsidiären Schutzes**
 - AE nach §25 Abs 2 S 2 AufenthG für 1 Jahr
- **Nationales Abschiebungsverbot**
 - AE nach §25 Abs 3 AufenthG für 1 Jahr

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 35394 Gießen
Datum: 08.09.2026
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

(Hinweis: Die Entscheidung basiert auf der Rechtslage ab dem 12.06.2026 nach der Reform der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS))

Auf weiteren Asylantrag (Folgeantrag) der [redacted]

AZR-Nummer(n): 170530028379

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: [redacted]

ergibt folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Der Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung wird abgelehnt.

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

DER BESCHEID

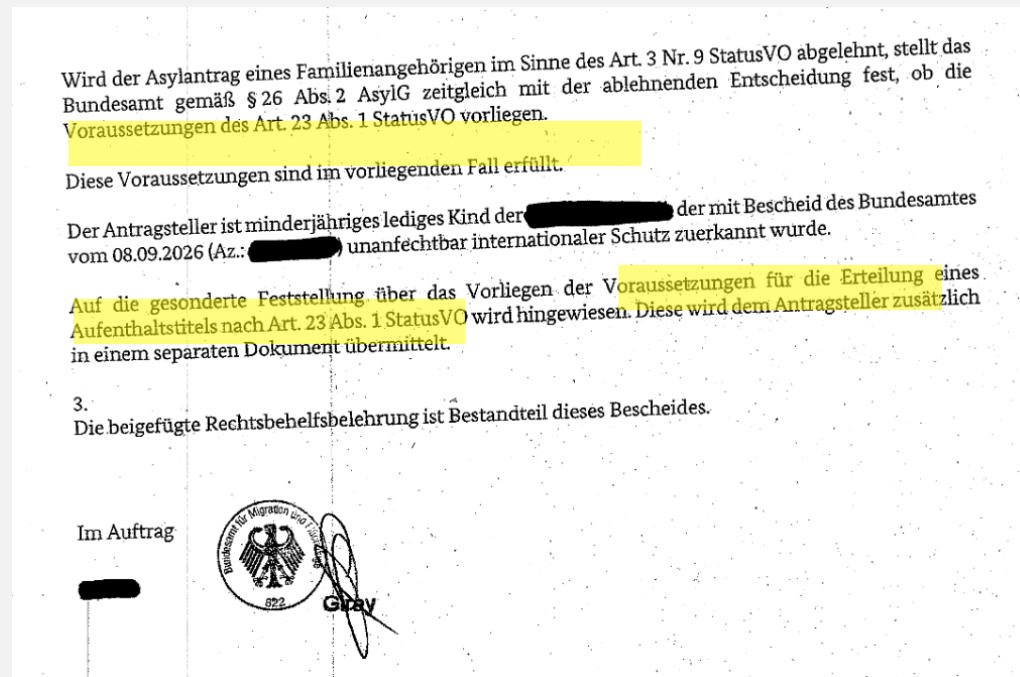
- Negative Entscheidungen:

- Ablehnung als **unzulässig**
- **Einfach unbegründete** Ablehnung
- **Offensichtlich unbegründete** Ablehnung
- Ablehnung wegen stillschweigender oder ausdrücklicher **Rücknahme**



DER BESCHEID

- Exkurs Familienschutz nach Art. 23 Abs. 1 StatusVO:
- Ablehnung aber Familienangehörige mit Internationalem Schutzstatus
- Familienschutz ehemals geregelt über Familienasyl nach §26 AsylG alte Fassung
- Statusfeststellung durch BAMF und Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels durch die ABH



Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

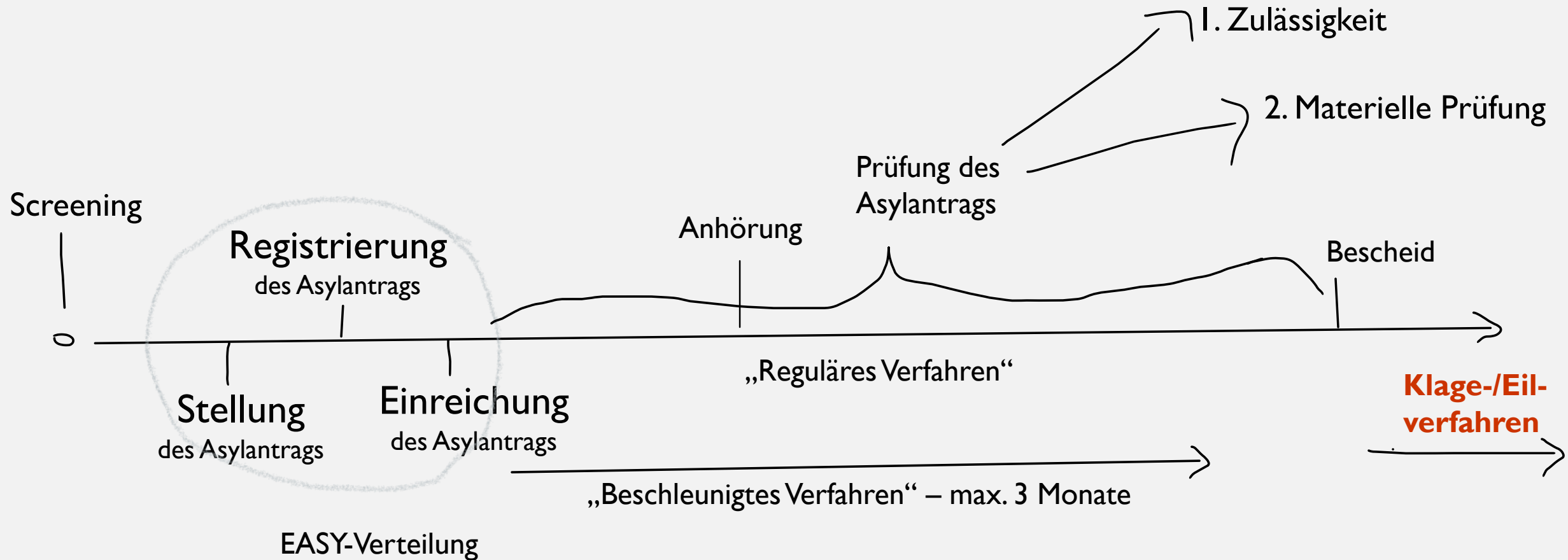
Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

KLAGE-/EILVERFAHREN BEI GERICHT



KLAGE-/ EILVERFAHREN BEI GERICHT

unzulässig

- z.B. Drittstaatenverfahren, unzulässiger Folgeantrag (Neu: Bei Dublin-Bescheiden nicht mehr Ablehnung als unzulässig!)
- Klage ohne aufschiebende Wirkung
- Eilantrag nötig
- Klagefrist eine Woche

 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 35394 Gießen
Datum: 29.09.2026
Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

(Hinweis: Die Entscheidung basiert auf der Rechtslage ab dem 12.06.2026 nach der Reform der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS))

Auf weiteren Asylantrag (Folgeantrag) des
[REDACTED] geb. am [REDACTED]
AZR-Nummer(n): 191107071452

wohnhafte:
[REDACTED]

vertreten durch:
[REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung
Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

KLAGE-/ EILVERFAHREN BEI GERICHT

einfach unbegründet

- Im regulären Verfahren und Voraussetzungen für beschleunigtes Verfahren liegen nicht vor
- Klagefrist zwei Wochen
- Die Klage hat aufschiebende Wirkung
- Ausreisefrist von 30 Tagen (ohne Klage bzw. bei Ablehnung der Klage)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **es liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Irak abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

KLAGE-/ EILVERFAHREN BEI GERICHT

Offensichtlich unbegründet

- Zulässiger aber nicht begründeter Folgeantrag oder bei beschleunigtem Verfahren
- Ausreisefrist von 7 Tagen (ohne Klage bzw. bei verlorenem Eilantrag).
- Im regulären Verfahren: Klagefrist 1 Woche und Klage hat keine aufschiebende Wirkung (Eilantrag nötig)
- Im beschleunigten Verfahren, Grenzverfahren, Folgeverfahren: Klagefrist 1 Woche und Klage hat keine aufschiebende Wirkung (Eilantrag nötig)
- Ausnahme: Voraussetzungen für beschleunigtes Verfahren liegen vor aber Bescheid ergeht erst nach über 3 Monaten, d.h. reguläres Verfahren: Klagefrist 1 Woche und Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Irak abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

KLAGE-/ EILVERFAHREN BEI GERICHT

Ablehnung wegen stillschweigender oder ausdrücklicher Rücknahme

→ **Ausdrücklich** (Art. 40 AsylVfVO): Antragstellende Person nimmt Antrag schriftlich zurück

- keine Klage möglich

→ **Stillschweigend** (Art. 41 AsylVfVO): BAMF beendet Verfahren, weil Person

- Ihren Antrag nicht eingereicht hat
- Zusammenarbeit verweigert
- Nicht an Anhörung teilnimmt oder relevante Antworten verweigert
- Pflicht zur Meldung bei Behörden verletzt
- Mitgliedstaat verlässt, der Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Dublin) durchführt

→ **Achtung:** Wiedereröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich

→ Klagefrist 1 Woche und Eilantrag nötig

Screening

Stellung
des Asylantrags

Registrierung
des Asylantrags

Einreichung
des Asylantrags

Anhörung

Prüfung

Bescheid

Klage-/Eilverfahren

VIELEN DANK!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Rosa Ackva: ra@fr-hessen.de
Clara Freist: cf@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat